

# **E n t g e l t o r d n u n g**

des  
Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“  
(KAEV)  
für Abfälle aus dem Verbandsgebiet  
bei Übergabe an das Entsorgungszentrum  
Lübben-Ratsvorwerk  
sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV

Auf Grundlage des § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung des KAEV i.V.m. § 29 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des KAEV in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Verbandsversammlung des KAEV in Ihrer Sitzung am 24.November 2020 folgende Entgeltordnung:

### **§ 1 Entgeltgegenstand**

Für die Übergabe von Abfällen an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk (Deponieabschnitt II, Abfallannahmestelle und Kompostieranlage) sowie die Abfallannahmestellen Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf (Abfallannahmestelle, Kompostieranlage) gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. Anlage 2 der Abfallentsorgungssatzung sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Entgelte werden durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ erhoben.

### **§ 2 Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1)

Aufgrund des Mess- und Eichgesetzes (in Kraft seit 01.01.2015) ist die Verwendung von Messwerten aus geeichten Messgeräten (Fahrzeugwaage) unterhalb der Mindestlast (200 kg) als Grundlage für die Preisermittlung nicht zulässig. Deshalb bilden die Grundlage der Entgeltberechnung

- bis 200 kg Anliefermenge Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen und

- ab 200 kg die durch Verwägen ermittelte Menge [t]

und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 vorliegender Entgeltordnung.

(2)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer bis zu einer Menge, die einem gefüllten, einachsigen PKW-Anhänger (0,5 m<sup>3</sup>) entspricht, wird je Anlieferung gemäß der Anlage 1 Pkt. 1 der Entgeltordnung erhoben.

Bei der Anlieferung einer größeren Menge Abfall wird die Gesamtmenge gewogen und das Entgelt gemäß Anlage 1 je nach Abfallart (€/t) berechnet. Eine Annahme gefährlicher Abfälle > 2000 kg/ Abfallerzeuger und Jahr im Rahmen der Kleinmengenregelung erfolgt nicht. Insbesondere gilt dies für die Annahme von Abfällen aus gewerblichen Anlieferungen. Die Anlieferung größerer Mengen ist nur im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens auf Sammelentsorgungsnachweis über einen Entsorgungsfachbetrieb bis zu einer Menge von 20 t/Jahr bzw. einen Einzelentsorgungsnachweis gem. Nachweisverordnung genehmigt durch die SBB mbH und nur zur Deponie Lübben-Ratsvorwerk möglich. Beim Ausfall der Fahrzeugwaagen an den Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf werden bei der Anlieferung von Abfällen in Kleinmengen gemäß Anlage 1 Pkt. 1 Pauschalen bzw. Mehrfachpauschalen berechnet.

(3)

Das Entgelt für die Anlieferung von Abfällen durch Kleinanlieferer mit Kleinstmengen wird gemäß Anlage 1 Pkt. 2 vorliegender Entgeltordnung erhoben.

(4)

Das Entgelt für den Verkauf von Fertigkompost gemäß Anlage 1 Pkt. 3 vorliegender Entgeltordnung ergibt sich aus der Anhänger- bzw. Eimerpauschale bzw. der ermittelten Menge [t] durch Verwägen.

- (5)  
Grundlage der Entgeltberechnung ab 200 kg bilden die durch Verwägen ermittelte Menge [t] und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt gemäß der Anlage 1 Punkte 4, 5, 6 und 7 der vorliegenden Entgeltordnung.
- (6)  
Grundlage für die Entgeltermittlung bei der Annahme von Altreifen ist die Art und Anzahl der angelieferten Reifen gemäß der Anlage 1 Pkt. 8 der Entgeltordnung.
- (7)  
Das Entgelt für Big Bags gemäß Anlage 1 Pkt. 9 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Big Bags.
- (8)  
Das Entgelt für die Abfallsäcke gemäß Anlage 1 Pkt. 10 ergibt sich aus der Art und Anzahl der abgegebenen Abfallsäcke.
- (9)  
Das Entgelt für die Inanspruchnahme des KAEV-eigenen Radladers gemäß Anlage 1 Pkt. 11 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Beladevorgänge (Hub).
- (10)  
Das Entgelt für bereits gewogene Abfälle gemäß Anlage 1 Pkt. 12, die mittels KAEV-eigener Technik wieder aufgeladen werden, ergibt sich aus der Anzahl der einzelnen Vorgänge.
- (11)  
Das Entgelt für Fremdfahrzeugwägungen gemäß Anlage 1 Pkt. 13 ergibt sich aus der Anzahl der jeweiligen Wägevorgänge.
- (12)  
Das Entgelt gemäß Anlage 1 Pkt. 33 ergibt sich gemäß nachgewiesenem Aufwand des KAEV.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Entgelte werden bei der Anlieferung an die Abfallannahmestellen Lübben-Ratsvorwerk, Göritz (Vetschau/Spreewald) und Luckau-Wittmannsdorf fällig und sind in bar zu entrichten.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1)  
Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2)  
Mit Wirkung vom 01.01.2021 tritt die Entgeltordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 24.11.2020

Gez.  
Gunter Hempel  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

**1. Abfallannahmestellen – Annahme von Kleinmengen**

**Kleinanlieferer mit einer Menge, die einem einachsigen PKW-Anhänger (0,5m³) entspricht**

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
1	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Eimer, Fässer, Thermobehälter etc.	25,00
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	16 11 06	Schamotteabfall, Ausbruch aus Feuerungs- und Verbrennungsanlagen, Schornsteinabrisssmaterial	25,00
3	Beton	17 01 01	Bauschutt	10,00
4	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	10,00
5	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Bauschutt (Gemische aus Beton (ohne Bewehrung), Ziegel, Fliesen, Keramik usw.	10,00
6	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit einer Kantenlänge größer 60 cm und/ oder Störstoffen (Holz, Folie, Metalle etc.)	20,00
7	Holz	17 02 01	Altholz (A I – A III)	18,00
8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer	30,00
9	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub	2,00
10	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	25,00
11	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gips, Gipskartonplatten, Rigips,	20,00
12	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	Baustyropor	30,00
13	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	Bauabfälle	20,00
14	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- und Parkabfälle mit Störstoffen	15,00
15	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle	6,00
16	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abruflkarte, Kleingewerbe usw.)	10,00

## 2. Abfallannahmestellen – Annahme von Kleinstmengen Pauschalentgelte - Kleinstmengen (Volumen bis 2 Wassereimer)

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/Anlieferung]
17	Kunststoffabfälle	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Eimer, Fässer, Thermobehälter etc	5,00
18	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenpappe Dachpappe (bis 2 Wassereimer) <b>Kleinstmenge</b>	20,00
19	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial <b>Kleinstmenge</b>	6,00
20	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	Asbest (bis 2 Wassereimer) <b>Kleinstmenge</b>	6,00
21	asbesthaltige Bremsbeläge	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge <b>Kleinstmenge</b>	6,00
22	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Grün- und Gartenabfälle	1,00

## 3. Abfallannahmestellen - Annahme von Kleinmengen mittels Verwägung

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
23	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffeimer, Fässer, Thermobehälter etc.	300,00
24	Beton	17 01 01	Beton	85,00
25	Ziegel	17 01 02	Ziegelbruch	85,00
26	Fliesen, Ziegel und Keramik	17 01 03	Bauschutt (<Z2, nicht gefährlich) Fliesen, Ziegel, Keramik, Glas etc. (nicht recyclefähig)	85,00
27	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit einer Kantenlänge größer 60 cm und/ oder Störstoffen (Holz, Folie, Metalle, Sauerkrautplatten etc.)	85,00
28	Holz	17 02 01	Altholz (AI - AIII)	85,00
29	Kunststoffabfälle	17 02 03	Kunststoffe (Pools, textile Kunststoffe, Blumentöpfe, Folien, Netze, Kunststoffteile wie Stoßstangen, Kunststoffeimer, Fässer, Thermobehälter etc.)	300,00

30	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Altüren; behandelte Hölzer	170,00
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung nach AVV</b>	<b>ASN nach AVV</b>	<b>betriebsinterne Bezeichnung</b>	<b>Entgelt [€/t]</b>
31	Bitumengemische m.A.d.j., die unter 17 01 03 fallen	17 03 02	Straßenaufbruch, Fräsgut	85,00
32	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	Teer- und Bitumenplatten (Dachpappe)	2.082,50
33	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 03*	Bodenaushub aus Havarieentsorgung	s. § 3 (12) dieser EntgO
34	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z2	85,00
35	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*	Dämmmaterial	300,00
36	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02	Gipsabfälle	85,00
37	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle) die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*	teer- und bitumenhaltige Bauabfälle	2.082,50
38	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	17 09 04	Bauabfälle	200,00
39	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken m.A.d.j., die unter 19 01 11	19 01 12	Rost- und Kesselasche (Osterfeuer)	85,00
40	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	separierter Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen (Mutec, SBR, Kordes, etc.)	170,00
41	Holz das gefährliche Stoffe enthält	20 01 37*	Altholz (AIV)	170,00
42	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Weihnachtsbäume, Laub, Grünschnitt	50,00
43	biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Garten- u. Parkabfälle u. a. Grünabfälle – mit Störstoffen	170,00
44	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	20 02 03	gemischte Siedlungsabfälle	170,00
45	Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll (ohne Abrufkarte, Kleingewerbe etc.) [t]	200,00

#### 4. Anlieferungen von anderen Behandlungsanlagen zur Entsorgungsanlage ABU, Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
----------	----------------------	--------------	-----------------------------	---------------

46	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	Sortierreste zur Anlieferung an die MBV/EBS-Anlage	170,00
47	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	Anlieferung von Fremdmengen zur Behandlung in der MBV/EBS-Anlage	200,00

## 5. Annahme von Wegebau- und Abdeckmaterial

Bei Bedarf werden für Deponiebaumaßnahmen als Wegebau- bzw. Abdeckmaterial nachfolgend aufgeführte Materialien angenommen.

**Ein Anspruch auf die Abnahme besteht nicht.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€/t]
48	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z0	5,00
49	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04	Bodenaushub Z1.1	10,00

## 6. Abfallannahmestellen - Verkauf von Fertigkompost

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt [€]
50	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (einachsiger PKW-Anhänger ohne angebaute Seitenwanderhöhung) Kleinmenge EUR/Stück	6,00
51	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost [t]	12,00
52	Abfälle a.n.g.	19 05 99	Fertigkompost (bis 6 Wassereimer) Kleinstmenge EUR/Stück	2,00

## 7. Annahme von Altreifen

Lfd. Nr.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück
53	Altreifen	16 01 03	Krad-, Mofa-, Fahrradreifen	1,00
54	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	2,00
55	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	2,50
56	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen ohne Felge	10,80
57	Altreifen	16 01 03	LKW-Reifen mit Felge	16,20

58	Altreifen	16 01 03	Ackerschlepperreifen ohne Felge	36,10
59	Altreifen	16 01 03	Traktorenreifen u. ä. ohne Felge	42,10



## 8. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest gemäß Technischer Regel für Gefahrstoff (TRGS 519)

Lfd. Nr.	Big Bag für die Asbestentsorgung	Entgelt €/Stück
60	Big Bag (90 x 90 x 110 cm)	7,00
61	Big Bag (260 x 125 x 30 cm)	9,00

## 9. Umverpackung für die ordnungsgemäße Anlieferung von Dämmmaterial (ASN 17 06 03\*)

Lfd. Nr.	Gewebesack für die Dämmmaterialentsorgung	Entgelt €/Stück
62	Gewebesack (140 x 200 cm)	2,50
63	Gewebesack (90 x 60 x 210 cm)	1,50

## 10. Beladung mit Fertigkompost mittels Radlader (KAEV-Mitarbeiter)

Lfd. Nr.	Beladung mit KAEV-Radlader	Entgelt €/Hub
64	Pro Hub mit Radladerschaufel	2,00

## 11. Beladen angelieferter, gewogener Abfälle durch KAEV

Lfd. Nr.	<u>Beladen angelieferter, gewogener Abfälle durch KAEV</u>	Entgelt €/Vorgang
65	Entgelt für bereits gewogene Abfälle, die mittels KAEV-Technik wieder aufgeladen werden	30,00

## 12. Fremdwägung

Lfd. Nr.	Fremdwägung	Entgelt €/Vorgang
66	Fremdfahrzeugwägung	20,00